

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Kreis Lippe vom 05.05.2022

Auf Grund von § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 105 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 212) wurde vom Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 28.03.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Regelungszweck; Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine zu hohe Zahl dieser Katzen innerhalb des Kreisgebietes zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Kreisgebiet, das damit als Schutzgebiet ausgewiesen ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht fortpflanzungsunfähig gemacht worden ist.
7. Unfruchtbarmachung die Kastration, also die chirurgische Entfernung der Keimdrüsen (Hoden oder Eierstöcke).
8. Berechtigte im Sinne dieser Verordnung natürliche oder juristische Personen, die vom Fachgebiet 390 - Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz - des Kreises Lippe auf Antrag zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung zugelassen wurden.
9. Fundbehörden die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 3 Kennzeichnung und Registrierung

(1) Die Haltungsperson hat die Freigängerkatze eindeutig und dauerhaft, entweder durch einen Mikrochip oder durch Ohrtätowierung kennzeichnen zu lassen und sie zu registrieren.

(2) Die Registrierung nach Absatz 1 erfolgt bei dem/den mit dem Kreis Lippe kooperierenden privaten und kostenfreien Haustier-Register/n TASSO e. V., Otto-Vogler-Str. 15, 65843 Sulzbach/Taunus bzw. FINDEFIX Deutscher Tierschutzbund, In der Raste 10, 53129 Bonn durch Eintragung der Kennzeichnung der Katze, ihres Geschlechts sowie Name und Anschrift der Haltungsperson. Darüber hinaus können Angaben zur Fortpflanzungsfähigkeit sowie als Identifikationsmerkmale der Katze dienende Kennzeichnungen, z. B. die Fellfarbe oder -zeichnung gemacht werden. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten durch das/die Haustier-Register TASSO e. V./FINDEFIX an die Fundbehörden und den Kreis Lippe oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen.

Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine Meldung zur Änderung bzw. Löschung der Daten, sobald die Voraussetzungen der Registrierung sich geändert haben bzw. weggefallen sind.

(3) Dem Kreis Lippe ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kennzeichnung und Registrierung vorzulegen.

§ 4 Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen

(1) Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass fortpflanzungsfähige Katzen, die innerhalb des Schutzgebietes im Sinne des § 1 Absatz 2 gehalten werden, keinen unkontrolliert freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt/eine Tierärztin fortpflanzungsunfähig zu machen.

(2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 können auf Antrag durch den Kreis Lippe, Fachgebiet 390 - Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Interessen der Haltungsperson im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Haltungsperson glaubhaft macht, dass ein berechtigtes Interesse an der Zucht mit der Katze besteht und dass die Kontrolle und Versorgung aller Nachkommen gewährleistet ist. Die übrigen Bestimmungen des § 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

(1) Freigängerkatzen, derer das Fachgebiet 390 - Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz - des Kreises Lippe oder von ihm Beauftragte innerhalb des Schutzgebietes oder von Fundbehörden habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.

(2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht unfruchtbar gemacht, so kann die das Fachgebiet 390 - Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz - des Kreises Lippe anordnen, die Katze unfruchtbar machen zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren unkontrollierten Auslaufs hat die Haltungsperson eine

schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze fortpflanzungsunfähig gemacht wurde, vorzulegen.

(3) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher innerhalb von drei Werktagen nicht möglich, so kann die das Fachgebiet 390 - Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz - des Kreises Lippe oder von ihm Beauftragte innerhalb des Schutzgebiets oder von Fundbehörden Dritte mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist eine Freigängerkatze noch fortpflanzungsfähig, so kann das Fachgebiet 390 - Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz - des Kreises Lippe oder von ihm Beauftragte innerhalb des Schutzgebiets oder von Fundbehörden darüber hinaus einen Tierarzt/eine Tierärztin mit der Unfruchtbarmachung beauftragen. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.

(4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer oder eine personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 zu dulden.

§ 6 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Das Fachgebiet 390 - Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz - des Kreises Lippe oder ein von ihm Beauftragter kann freilebende Katzen tierärztlich

- a. kennzeichnen, registrieren und
- b. unfruchtbar machen lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Im Bedarfsfall ist eine weitergehende Kennzeichnung (z. B. Chip und Ear-Tipping) möglich.

Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze nach tierärztlicher Freigabe wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und das Fachgebiet 390 - Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz - des Kreises Lippe oder den von ihm Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen. Beim Betreten von landwirtschaftlichen Hofstellen sowie von eingefriedeten Wohn- und Betriebsgrundstücken soll hierbei zuvor regelmäßig mit den Eigentümern oder Besitzern Rücksprache genommen werden. Gebäude sollen nicht betreten werden.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Unfruchtbarmachung nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.

(2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges der Haltungsperson in das Gebiet des Kreises Lippe.

§ 9 Auskunftspflicht

Beauftragte im Sinne dieser Verordnung und Fundbehörden haben dem Kreis Lippe halbjährlich eine Aufstellung aller im vorherigen Kalenderjahr im Gebiet gefangenen und fortpflanzungsunfähig gemachten Katzen mit Geschlecht und dem jeweiligen Fangort vorzulegen. Zur veterinärfachlichen Beurteilung von Schmerzen, Leiden und Schäden an freilebenden Katzen sind auf Anforderung die tierärztlichen Rechnungen über Behandlungen vorzulegen.

§ 10 Ermächtigung

Die Befugnis, natürlicher und juristischer Personen (z. B. Tierschutzorganisationen) zu ermächtigen, Maßnahmen nach §§ 5 und 6 dieser Verordnung durchzuführen, wird auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht eindeutig und dauerhaft durch Microchip oder Ohrtätowierung kennzeichnen lässt
2. § 3 Abs. 1 eine Freigängerkatze nicht gemäß § 3 Abs. 2 registrieren lässt
3. § 3 Abs. 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt
4. § 4 nicht sicherstellt, dass fortpflanzungsfähige Katzen keinen unkontrollierten freien Auslauf haben

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer Anordnung zur Unfruchtbarmachung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 nicht nachkommt oder eine Bescheinigung eines Tierarztes oder einer Tierärztin zum Nachweis der Unfruchtbarmachung gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 nicht vorlegt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten und Befristung

Die Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft.

Detmold, 05.05.2022

Kreis Lippe
Der Landrat
In Vertretung

Gez. Grabbe
Allgemeiner Vertreter